

B 12 BSHG: Maklerkosten, Mietkaution, Langzeitwert
für Vermögensübertragung mit Aufschub der Zahlung
RA Pöwval
14. Dez. 1995

4 M 7796/94
3 B 4939/94

Beschluss
Eingegangen
14. Dez. 1995

CA 183

in der Verwaltungsrechtsache

Prozessbevollmächtigter: [redacted] Antragsstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

den Landkreis Wesermarsch,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Poggenburger Straße 15, 26919 Brake,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,
Streitgegenstand:
Sozialhilfe
(Umweltschutz, Maklerprovision, Mietkaution)
- vorläufiger Rechtsschutz -

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts hat
am 8. Dezember 1995 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die
Beteiligten es hinsichtlich Maklerprovision
und Mietkaution übereinstimmend für erledigt
erklärt haben. Der Beschluss des Verwaltungsge-
richts Oldenburg - 3. Kammer - vom 24. Novem-
ber 1994 - vorläufiger Rechtsschutz - ist
insoweit unwirksam.

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der
Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom
24. November 1994 - Prozesskostenhilfe - geän-
dert. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe
für das Verfahren erster und zweiter Instanz
bewilligt und Rechtsanwalt Revel, Osnabrück,
zur Vertretung in diesem Verfahren beigeord-
net, soweit er Übernahme der Maklerprovision
und Mietkaution begehrt hat.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens
hat der Antragsgegner zu tragen. Außergerich-
tliche Kosten des Beschwerdeverfahrens betref-
fend die Bewilligung von Prozesskostenhilfe
werden nicht erstattet.

~~Gerichtskosten~~
G r ü ß e

Nachdem die Beteiligten das Verfahren wegen vorläufigen Rechts-
schutzes übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt
haben, ist es insoweit in entsprechender Anwendung des § 92
Abs. 2 WVG einzustellen und der Beschluss des Verwaltungsgerichts
insoweit für unwirksam zu erklären (§ 173 WVG i.V.m. § 269
Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Soweit sich die Beschwerde gegen den Prozesskostenhilfe versagen-
den Beschluss der Kammer richtet, ist sie erfolgreich. In der
Rechtsprechung des Senats ist geklärt, daß mangels anderweitiger
Anhaltspunkte die Unterkunftskosten als angemessen anzusehen
sind, die sich aus der äußersten rechten Spalte der Tabelle zu
§ 8 WGG ergeben. In Gemeinden der Mietstufe III sind dies für
einen Alleinwohnenden 505,- DM. Auf diesen Betrag nimmt die
Stadt Osnabrück, in der der Antragsteller Wohnsitz zu nehmen
beabsichtigt hatte, ausweislich ihres Schriftsatzes vom
18.11.1994 einen Zuschlag von bis zu 20 % vor. Die Kaltmiete für
das - mit ca. 27 m² auch angemessen große - 1-Zimmer-Appartement
von 499,13 DM, zusätzlich nach § 5 Abs. 1 WGG berücksichtigungsfähiger
Nebenkosten, lag damit innerhalb der Grenzen, die für die
Aufwendungen für die Unterkunft eines Alleinwohnenden im Bereich
der Stadt Osnabrück als angemessen erscheinen.

Daraus folgt zugleich, daß die Beschwerde hinsichtlich der
Maklerkosten und der Mietkaution erfolgreich gewesen wäre, so daß
- hätte sich das Verfahren in der Hauptsache nicht durch überein-
stimmende Erklärungen erledigt - die Beschwerde in der Hauptsache
aller Voraussicht nach erfolgreich gewesen wäre.

Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben. Nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen sind die Kosten des Verfahrens gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen dem Antragsgegner aufzuerlegen, da er bei Durchführung des Verfahrens aller Voraussicht nach unterlegen wäre. Dabei läßt der Senat unberücksichtigt, daß der Antragsteller den Antrag hinsichtlich der Umzugskosten schon in erster Instanz zurückgenommen hat; denn diese wären gegenüber der geltend gemachten Mietkaution (rd. 1.000,-- DM) und Maklerprovision (1.148,-- DM) wahrscheinlich nicht ins Gewicht gefallen, da er kaum eigenes Umzugsgut hatte. Zwar ist der Beschluß des Verwaltungsgerichts gemäß § 92 Abs. 2 Satz 2 VwGO unanfechtbar, soweit es dem Antragsteller die Kosten hinsichtlich des zurückgenommenen Antrages auferlegt hat. Nachdem sich das Verfahren in der Hauptsache insgesamt erledigt hat, ist der Senat aber nicht gehindert, eine einheitliche Kostenentscheidung für beide Instanzen zu treffen.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Beschwerde gegen die Versagung der Prozeßkostenhilfe beruht auf § 166 VwGO i.Vm. § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar, §§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 2 VwGO.

Klay

Willikonsky

Schwenke



Ausgefertigt:

N. Land

Justizangestellte

als Urkundebeamter der Geschäftsstelle